

Wortlaut der

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser der Gemeinde Balgstädt

Nach der 1. Änderung

Präambel

Auf Grundlage der Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) in Verbindung mit § 146 ff Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 07.11.2007 (GVBl. LSA S. 353) hat der Gemeinderat der Gemeinde Balgstädt in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Trinkwasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Balgstädt (im Folgenden: "Gemeinde") ist Trägerin der Aufgabe der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Sie unterhält eine öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung.
- (2) Der FTB (Freizeit- und Tourismusverein Balgstädt e.V., im Folgenden: "Verein") ist somit gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) mit der technischen und kaufmännischen Betriebsführung der Trinkwasserversorgungseinrichtung beauftragt.
- (3) Der Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung und die Lieferung von Trinkwasser erfolgt durch die Gemeinde nach Maßgabe der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Trinkwasser (AVB WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750) in der jeweils geltenden Fassung. Hierzu wird zwischen der Gemeinde und dem Anschlussnehmer ein Versorgungsvertrag nach Maßgabe der AVB WasserV i.V.m. dieser Satzung abgeschlossen. Die Gemeinde ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.
- (4) Die Gemeinde unterhält alle in der Ortslage vorhandenen Anlagen zum Betrieb der Trinkwasserversorgung vom Übergabeschacht Größnitzer Straße (einschließlich des Übergabeschachtes selbst) bis hin zu den Wasseruhren der angeschlossenen Grundstücke.
- (5) Der Verein zieht die von den Grundstückseigentümern bzw. sonstigen Entgeltpflichtigen nach der AVB WasserV und dem für den Abrechnungszeitraum geltenden Preisblatt zu entrichtenden Entgelte im Namen und auf Rechnung der

Gemeinde ein. Preisblätter sind in demjenigen Amtsblatt, in dem jeweils auch Satzungen der Gemeinde Balgstädt zu veröffentlichen sind, bekannt zu machen.

- (6) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist im Zweifel derjenige Teil der Erdoberfläche, welcher durch den Inhalt des Liegenschaftskatasters als Flurstück definiert ist. Mehrere Flurstücke, die von demselben Eigentümer zu einem einheitlichen Zweck, der auch nur eine gemeinsame Wasserversorgung erfordert, genutzt werden, gelten als ein Grundstück im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, die in den Gemarkungsgrenzen der Gemeinde liegen, besitzen ein Anschluss- und Benutzungsrecht. Den Grundstückseigentümern gleichgestellt sind Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonst dinglich Berechtigte. Die Gemeinde ist im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen verpflichtet, sie auf Wunsch an die öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung anzuschließen und sie nach Maßgabe des § 146 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (im Folgenden: "WGLSA") mit Trinkwasser zu versorgen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer haben keinen Anspruch auf Herstellung einer neuen oder Änderung einer bestehenden Versorgungsleitung.
- (3) Der Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die Trinkwasserversorgung kann abgelehnt werden, wenn die Trinkwasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Das gilt auch in den Fällen des § 146 Abs. 2 WGLSA.
- (4) Auch wenn ein Ausschlusstatbestand nach den Absätzen 2 oder 3 erfüllt ist, besteht das Anschluss- und Benutzungsrecht dennoch, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung zwischen dem betroffenen Grundstückseigentümer und der Gemeinde in Abstimmung mit dem Verein geregelt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg, ein öffentlichrechtlich gesichertes Leitungsrecht oder dadurch haben, dass das dazwischen liegende Grundstück demselben Eigentümer gehört. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, so ist jedes

Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

- (2) Auf Grundstücken, die die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihrem gesamten Trinkwasserbedarf aus dieser zu decken.
- (3) Die Anschluss- und Benutzungsverpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 treffen außer dem Grundstückseigentümer auch alle weiteren Personen, die mit Zustimmung oder Duldung des Eigentümers auf dem Grundstück eine Nutzung betreiben, die mit dem Verbrauch von Trinkwasser einhergeht.

§ 4 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung und von der Verpflichtung zu deren Benutzung kann der nach § 3 Verpflichtete auf Antrag befreit werden. Dem Antrag ist in der Regel zu entsprechen, insoweit und so lange dem Verpflichteten der Anschluss oder die Benutzung wegen seiner die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interessen an der Eigenversorgung mit Trinkwasser nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (im Folgenden: "GO LSA") handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - (a) entgegen § 3 ein Grundstück nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgung anschließt,
 - (b) entgegen § 3 nicht seinen gesamten Trinkwasserbedarf der öffentlichen Trinkwasserversorgung entnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 500,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
- (3) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (4) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, einer Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser der Gemeinde Balgstädt wurde am 28.04.2008 beschlossen und ist am 31.05.2008 in Kraft getreten.

Die eingearbeitete 1. Änderungssatzung wurde am 16.03.2009 beschlossen und ist am 06.06.2009 in Kraft getreten.